

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Markdorf,
vertreten durch Frau Bürgermeisterstellvertreterin Christiane Oßwald,
(nachfolgend Stadt)

und

dem Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Markdorf
vertreten durch Herrn Bürgermeister Georg Riedmann,
(nachfolgend Wasserversorgung)

über die Regelung der Konzessionsabgabe

1. Die Wasserversorgung versorgt das Stadtgebiet von Markdorf mit leitungsgebundenem Wasser auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung.

Die Wasserversorgung ist zur Erfüllung dieser Versorgungsaufgaben ausschließlich berechtigt, die der Stadt gehörenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege usw.) zum Bau und zur Unterhaltung von Leitungen und Anlagen zu benutzen, soweit nicht öffentliche Belange entgegenstehen.

2. Die Wasserversorgung bezahlt für die eingeräumten Rechte eine Konzessionsabgabe. Die Konzessionsabgabe beträgt zurzeit:
 - a. 10 % der Entgelte aus Leistungen, die an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Tarifabnehmer). Der Satz von 10 % ergibt sich aus der Staffelung nach Einwohnerzahlen der KAE (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b). Diese beruht auf den Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 17.05.1939. Die Bezugnahme der KAE auf diese Einwohnerzahlen (1939) wurde vom BFH mit Urteil vom 31.01.2012 (AZ: IR 1/11) als nichtig erklärt. In Übereinstimmung mit diesem BFH-Urteil sollen die maßgeblichen Einwohnerzahlen für die Anwendung von § 2 KAE aus der jeweils aktuellen Fortschreibung der Einwohnerzahl des statistischen Landesamtes herangezogen werden (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 KAV). Eine Anpassung des Satzes von 10 % ist vorzunehmen, sobald sich aus der Veröffentlichung neuerer Einwohnerzahlen durch das statistische Landesamt in Verbindung mit der KAE ein anderer Satz ergibt.
 - b. 1,5 % der Entgelte aus Leistungen, die an letzte Verbraucher nicht zu allgemeinen Bedingungen oder zu allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Sonderabnehmer)

3. Die Konzessionsabgabe wird nur insoweit eingeführt, als sie nach dem Preisrecht und dem Steuerrecht zulässig ist. Sind danach andere Vomhundertsätze möglich, sind diese anzuwenden.
4. Gekürzte Konzessionsabgabebeträge können in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren nachgeholt werden, soweit eine Nachholung zusätzlich zur laufenden Konzessionsabgabe und zum jeweiligen Mindestgewinn möglich ist.
5. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Markdorf, den 05.11.2019

Für die Stadt

Für den Eigenbetrieb Wasserwerk